

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 28

Artikel: Die Schulverhältnisse im Kanton St. Gallen : Orientierungsreferat am Schweiz. kath. Schultag
Autor: Biroll, Jb.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen, die doch so wichtig sind, nimmt wieder eine viel zu grosse Zahl von Studenten teil, sodass die eingereichten Arbeiten nur von sogenannten Assistenten statt vom Professor kritisiert werden können. Das gilt hauptsächlich von den deutschen Universitäten, aber auch bei uns sieht es in einigen Fakultäten schlecht aus.

Es ist zum Teil so: es gibt auf den Hochschulen keine allgemein geistige Ausbildung mehr, nur noch einen Drill auf ein möglichst schnell abzulegendes Examen hin, das zum Endziel und alleinigen Zweck des Studiums geworden ist. Und in den nicht seltenen Stunden, in denen junge Menschen das erkennen und sich ihrer geistigen Haltlosigkeit bewusst werden, verdammen sie allerdings alles, was sie ins Studium geführt hat. So tritt die geistige Gegenwartsnot neben die soziale Zukunftsnot, während die politische Vergangenheitsnot von den meisten schon überwunden ist. Denn die früher gültige Annahme: Akademiker zu sein, bedeute schon eine soziale Errungenschaft, ist in einer Zeit, die für ein akademisches Proletariat keine Aufgaben hat, längst ungültig geworden.

Dass die junge Generation nicht gegen, sondern um den Staat kämpft, ist ihre grosse Leistung. (Man verzeihe mir die Ueberhebung). Die Eroberung einer positiven Stellung zum Staat ist nur der erste Schritt zu einer neuen Stellung im Staat, zur Verwirklichung eines wahren Volksgemeinschafts-Ideals. Die Zukunft der akademischen Jugend liegt noch in tiefem Dunkel, aber weil sie dieses Dunkel lichten will, wird sie von neuem selbst zupacken. Und sie wird die Aufgabe meistern, gerade weil in dem prosaischen Dasein des Werkstudenten kein Raum mehr für die „alte Burschenherrlichkeit“ ist.

(Wir veröffentlichen diese Betrachtung eines Werkstudenten als persönliches Zeugnis der heutigen Problematik in einer sozial und geistig ringenden Schicht der Jungakademiker. Sie mag zur Vorsicht bei der Berufsberatung, zum Nachdenken über die heutigen Studienverhältnisse und über andere berührte Fragen, vielleicht auch zur Diskussion anregen. D. Red.)

Die Schulverhältnisse im Kanton St. Gallen

Orientierungsreferat am Schweiz. kath. Schultag,
v. Jb. Biroll, Erz.-Rat.

Wem wäre nicht die einstige blühende Schule der Benediktiner-Mönche des Klosters St. Gallen aus den ruhmreichsten Blättern schweizerischer Kulturgeschichte bekannt?

In den Stürmen der französischen Revolution, genauer bezeichnet in den Tagen der Mediation, ging sie, mit dem stets gesund gebliebenen Kloster, durch die Intriguen der Klosterfeinde bei Napoleon, vorab des fürstbischöflichen Ministerialen Müller Friedberg, des ersten Landammanns des 1803 gegründeten Kantons St. Gallen, unter.

Immerhin erstand dort im Jahre 1806 ein katholisches, aus zugewendeten Klostermitteln unterhaltenes *Gymnasium*, mit philosophischem Kurs und theologischen Lehrstühlen. — Ihm war auch eine *Lehrerbildungsanstalt* eingegliedert. — Es sollten aber auch dieser Anstalt die Krisen nicht erspart bleiben, einerseits durch einen zeitweise ganz kirchenfeindlichen Geist unter geistlichen und weltlichen freisinnigsten Lehrkräften und sodann im Jahre 1856, nach heissen Redeschlachten im Grossen Räte, durch die von den kirchentreuen Katholiken bekämpfte vertragliche Vereinigung mit dem protestantischen *Gymnasium* der Stadt St. Gallen.

Das jetzige kantonale Mittelschulwesen.

Der Kanton St. Gallen besitzt heute eine Kantonschule, bestehend aus einem 7-kursigen, auf 6½ Jahre

eingeschränkten *Literar- und Realgymnasium*, einer 5-kursigen *technischen Abteilung* und einer 4-kursigen *merkantilen Abteilung*. Im freien Anschluss an Gymnasium und techn. Abteilung wirkt eine 4-semestrige *Sekundarlehramtsschule*, mit *Uebungsschule*. Der *Lehrerbildung* dient andererseits das konfessionell gemischte, 4-kursige *Lehrerseminar* in Rorschach, mit 2 je 4-klassigen *Uebungsschulen*.

In den Jahren industrieller Prosperität schuf sodann der Kanton noch seine *Verkehrsschule* für Eisenbahn-, Post- und Zoll-Fach und die Stadt St. Gallen ihre *Handelshochschule*. — Noch wären hier verschiedene, zumal hauptstädtische *Fachschulen* für männliche und weibliche Berufe — u. a. das *Arbeitslehrerinnenseminar* — zu nennen, auf deren weitere Aufführung hier leider verzichtet werden muss.

In dieses Kapitel über die Mittelschulen gehört auch noch die Erwähnung des einst blühenden *bischöflichen Knabenseminars* in St. Georgen, d. h. eines *Literargymnasiums* nach Vorschrift des Konzils von Trient und des Bistumskonkordats, bestimmt als Unterstufe für Priesteramtskandidaten. — Dieses Institut, an dem s. Zt. Eisenring, Hug, Zardetti, Keller, Rüegg und andere trefflich wirkten und das von der staatlich bestellten Fachexpertise günstig beurteilt wurde, fiel am 3. Juli 1874 durch Machtspruch des Grossen Rates, unter der Anklage, „den Klerus schon vom Knabenalter an in abgeschlossenen, dem Staate feindlichen Anschauungen zu erziehen“ und „der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen hinderlich und nachteilig“ zu sein.

Ich war als damaliger Kantonsschüler Zuhörer der hitzigen Debatten, die bei der Zusammensetzung des damaligen, nach Majoritätssystem gemeindeweise gewählten Grossen Rates mit dem Aufhebungsbeschluss endigten.

Die Volksschule.

Diese gliedert sich, wie anderorts, in die Primarschule, die Sekundarschule und Fortbildungsschule.

Die *Primarschule* umfasst 8 Klassen; vereinzelt besteht noch die Einteilung in 6 Klassen und 2 Ergänzungsklassen.

Die *Sekundarschule* besteht gesetzlich aus 2 oder 3 Klassen; vereinzelt kommen auch mehr Klassen vor.

Das *Eintrittsalter* in die *Primarschule* ist normal das zurückgelegte 6. Altersjahr; der *Uebertritt* von der Primarschule in die Sekundarschule kann nach erfolgreicher Absolvierung von 6 Klassen erfolgen; auf dem Lande treten die Schüler jedoch vielfach erst nach Absolvierung von 7 Klassen über.

Der *Uebertritt* ins *Gymnasium* kann schon von der 6. Primarklasse aus erfolgen; derjenige an die *technische* und die *merkantile Abteilung der Kantonschule* und an das *Lehrerseminar* setzt den erfolgreichen Besuch von mindestens 2 Klassen Sekundarschule voraus.

Nach dem noch zu Recht bestehenden Erziehungsgesetze von 1862 könnten einem Primar-Lehrer bis zu 80 gleichzeitig zu unterrichtender Schüler zugemutet werden.

Die eigene Einsicht der Schulgemeinden und, wo diese mangelte, das Eingreifen der Erziehungsbehörden haben diese Bestimmung — bis auf einen kleinen Rest von im allgemeinen steuergeplagten Gemeinden — schon längst obsolet gemacht.

Das im Entwurfe sozusagen fertig vorliegende *neue Erziehungsgesetz* wird in dieser Hinsicht, wie bezüglich allfällig sich notwendig erweisender Parallelisierung der Klassen, des Minimums der Unterrichtszeit, der Anstalts-erziehung abnormaler Kinder, u. s. f., bis an die Grenze des für Staat und Gemeinden Tragbaren Besserung schaffen.

Auch die *Fortbildungsschule* — die allgemeine, wie die berufliche, für Mädchen, wie für Knaben — wird neue Impulse erhalten. Bedauerlicherweise ging ihr der mächtige Impuls der pädagogischen Rekrutenprüfungen durch die Abschaffung der letzteren und die staatliche Subvention bei konfessioneller Organisation verloren.

Die *Lasten für das Schulwesen* liegen, verglichen mit vielen andern fortschrittlichen Kantonen, immer noch zu sehr auf den Schultern der Gemeinden. — Doch leistet der Staat namhafte Lehrstellenbeiträge, Dienstalterszulagen, Defizitbeiträge, Baubeiträge etc. und liefert unentgeltlich die obligatorischen Lehrmittel. Auch unterstützt er kräftig eine von ihm geleitete auskömmliche Pensionskasse, sowie die bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Die *gedruckten obligatorischen Lehrmittel der Primarschule* (für die *Sekundarschule*, zumal in Gesinnungsfächern, herrscht bisher völlig freie Wahl) sind das Werk einer unter Genehmigungsvorbehalt des Erziehungsrates schaffenden konfessionell und politisch gemischten Lehrmittelkommission, der auch Mitglieder des Erziehungsrates angehören. Sie vermeiden anerkennenswert jeglichen religiösen oder politischen Angriff, lassen aber andererseits, bei unleugbarem Bestreben, auch religiös-ethisch zu wirken, für Anhänger der konfessionellen Schule manche beste Bausteine der Erziehung vermissen.

Die *Lehrergehalte*, vor 20 Jahren noch äusserst karg bemessen, sind wenigstens auf eine Höhe gebracht worden, die den Vergleich mit denen der wohlhabendsten Kantone aushalten.

Der *Geist der Lehrerschaft*, zumal dort, wo sie bei geistlichen und weltlichen Schulfreunden Annäherung und Anerkennung findet, ist im allgemeinen auch sehr anerkennenswert.

Die *Leitung des Erziehungswesens* untersteht folgenden Organen: Regierungsrat, Erziehungsrat, Bezirksschulräten und Ortsschulräten.

Die *weltanschauliche Seite unseres Erziehungswesens*.

Die *öffentliche Volksschule des Kantons St. Gallen* ist in einem Grossteile der Schulgemeinden — aber kaum mehr die Mehrheit der Schüler umfassend — selbstredend unter ausschliesslich staatlicher Leitung — zur Zeit noch konfessionell organisiert. Die grössten Schulwesen sind aber bereits „verbürgerlicht“, wenn der Ausdruck „bürgerlich“ angesichts der nicht geringen Zahl von Lehrern unserer drittgrössten Partei überhaupt noch anwendbar ist.

Zu diesen „Fortschritten“ der Verbürgerlichung unserer Schule hat Art. 5 unserer Kantonsverfassung, geschaffen 1890 in der Atmosphäre der radikalsten Interpretation von Art. 27 der Bundesverfassung, geführt. Er bestimmt, dass bis zum Erlasse bezüglich Bestimmungen eines neuen Erziehungsgesetzes die Schulgemeinden einer politischen Gemeinde oder die politische Gemeinde selbst berechtigt seien, den Uebergang zur konfessionell gemischten Schule verbindlich zu beschliessen.

Uebrigens liefert der genannte Art. 5 des K. V. die kleineren konfessionellen Schulgemeinden, aus dem Titel ihrer mangelnden Existenzfähigkeit, völlig der Gnade des Grossen Rates aus. Immer und immer wieder werden, selbst von hoher Stelle aus, Anläufe gemacht oder wenigstens unterstützt, immer weitem Schulkreisen die „Segnungen“ von Art. 5 K. V. zuteil werden zu lassen. Gott sei Dank, entspricht der Erfolg auch in mehrheitlich protestantischen Kreisen nicht immer dem aufgewendeten Eifer.

Während Art. 7 der Kantonsverfassung ohne Einschränkung auch das *Fortbildungsschulwesen* staatlich

unterstützungsberechtigt erklärt, hat man — auch in Gemeinden mit konfessionell organisiertem Schulwesen — der konfessionell organisierten Fortbildungsschule seit Jahren die Unterstützung entzogen. Unerklärlich bleibt nur, dass, auf diesen Beitragsentzug hin, die konfessionelle Fortbildungsschule auch in katholischen Hochburgen rasch von der Bildfläche verschwand.

Die *öffentliche Schule und die Zulassung von Ordenspersonen zur Wirksamkeit an derselben*. Während Art. 53 des Erziehungsgesetzes ohne irgend eine Einschränkung bestimmt: „Nur wer im Rufe eines unbescholtenen sittlichen Wandels steht, die bürgerliche Ehrenfähigkeit und ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzt, darf im Kanton ein Lehramt bekleiden“; während ferner in der überwiegend protestantischen Eidgenossenschaft — trotz Lehrschwesternrekurs — nur der Orden der *Jesuiten und ihre Affilierten* von der Tätigkeit in der Schule ausgeschlossen sind; während endlich bei Verteilung der Bundesschulsubvention Ordenspersonen tatsächlich nicht ausgeschlossen sind, hat es im Jahre 1868 der Regierungsrat des überwiegend katholischen Kantons St. Gallen ohne Gesetzesunterlage fertig gebracht, in der *Schulordnung* zu bestimmen: „Ordenspersonen dürfen nur dann als Lehrerinnen angestellt werden, wenn dieselben einem der im Kanton St. Gallen bestehenden Frauenklöster angehören“. — Dieser Bestimmung hat man sich *auffälligerweise* je und je gefügt. Den Schlüssel zu dieser Obediens kann man nur darin finden, dass eben der Erziehungsrat über das Patentierungsrecht verfügt.

Zur *Freischule*. In Art. 3 der Verfassung ist die „*Freiheit des Privatunterrichtes gewährleistet*“. Art. 69 und 73 des Erziehungsgesetzes regeln nun aber diese „Freiheit“ in einer Weise, die sich mit Art. 27 des gleichen Gesetzes kaum mehr deckt, wenn letzterer einfach fordert, „dass dieselben (die Kinder) in den ausserordentlichen Lehranstalten oder Schulen mindestens einen so ausgedehnten und einen so guten Unterricht erhalten als in den ordentlichen Primarschulen“, eine Bestimmung, wie sie namentlich in der welschen Schweiz ziemlich allgemein ist.

Irgend einen Staatsbeitrag oder auch die Gratiszuwendung der Schulbücher hat man bisher der Freischule versagt.

Ist es da zu verwundern, wenn von unserer Seite zum neuen Erziehungsgesetz u. a. die *Postulate* gestellt werden:

a) Art. 51 B V vorbehalten, bildet die Zugehörigkeit zu einem Orden oder einer Kongregation keinen Ausschlussgrund für die Zulassung zum Lehramte.

b) Staat und Schulgemeinden leisten an die „Freischulen“, einschliesslich der Stiftsschulen St. Gallen, Beiträge, mindestens in der Höhe der Hälfte der den öffentlichen Schulen durch die Freischulen erwachsenden Entlastung.

c) Auf Gesuch hin sind auch den Freischulen die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

Haben wir nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass wir hinter niemand zurückstehen wollen, unser Schulwesen — im Rahmen der Tragbarkeit — auf eine blühende Höhe zu heben, so werden wir unentwegt auch dafür eintreten, die Konfessionalität der Schule zu schützen. Wir werden über die Neutralität der bereits gemischten Schule wachen und eventuell Freischulen ins Leben rufen, unter Geltendmachung oben erwähnter Unterstützungsbeiträge von Staat und öffentlichen Schulgemeinden. Nicht weniger werden wir dafür eintreten, dass der rechtswidrige Ausschluss von Lehrpersonen des Ordensstandes beseitigt werde.

Alles zum Wohle der gesamten lieben st. gallischen Jugend!